

STELLUNGNAHME

zur

geplanten Einführung einer integrativen Netzentwicklungsplanung im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes – insbesondere betreffend die Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine integrative Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff (nachfolgend Ref-E) – Stellung nehmen zu dürfen.

I. Grundsätzliches zum Gesetzesentwurf

Die mit dem Ref-E verfolgten Änderungen des EnWG sind grundsätzlich zu begrüßen. Die integrative Netzentwicklungsplanung stellt eine **wichtige Grundlage für den notwendigen Wandel im Energiebereich** dar und setzt wichtige Weichen für die Transformation des bestehenden Gasnetzes in ein Wasserstoffnetz, insbesondere indem der Umnutzung bestehender Infrastrukturen ein Vorrang gegenüber dem Infrastrukturneubau gewährt wird. Positiv hervorzuheben sind zudem die vorgesehenen Anpassungen der zeitlichen Abläufe und die wechselseitige Berücksichtigung der Planungen zwischen Gas, Wasserstoff und Strom unter Ausnutzung der dadurch entstehenden Synergien.

Die GEODE begrüßt auch die Entscheidung, das Zugangsmodell im Bereich der Wasserstoffnetze (unter Berücksichtigung der Eigenheiten der Markthochlaufphase) durch Einführung eines **„Entry-Exit-Systems“ in Anlehnung an das aus dem Bereich der Gasnetze bekannte und bewährte System** zu gestalten. Nur so lassen sich standardisierte und netzübergreifende Zugangsbedingungen als Grundlage einer einheitlichen Finanzierung implementieren. Gleiches gilt für die Absicht, die Entwicklung des Wasserstoffmarktes unter Beteiligung der Marktakteure und unter Einführung einer Kooperationsverpflichtung unter diesen zu regeln.

In Bezug auf die beabsichtigten Änderungen der **Regulierung der Wasserstoffnetze bedarf es weiterer Anpassungen**. Die Regulierung sollte sich nicht nur auf Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes und solche, die eine nach § 15d Abs. 3 S. 1 Ref-E bestätigte Wasserstoffinfrastruktur betreiben, beschränken. Vielmehr sollte die gesamte Transportebene der Regulierung unterliegen und die im Übrigen verbleibende „Opt-In“-Regulierung insoweit durch eine im Grundsatz verpflichtende Regulierung (mit Ausnahmen für bestimmte Verteilernetze) ersetzt werden.

Aus Sicht der GEODE bedarf es zudem einer Klarstellung in § 28r EnWG-E, aus der hervorgeht, dass – sollte die Rolle der Wasserstoffverteilternetzbetreiber, wie in den „Trilog“-Verhandlungen derzeit angedacht und von dem EU-Parlament vorgeschlagen, auf EU-Ebene definiert werden, auch die von den Gasverteilternetzbetreibern eingebrachten Leitungen in der Rolle als Wasserstoffverteilternetzbetreiber Bestandteil des Wasserstoff-Kernnetzes sein und weiterhin durch sie betrieben werden können.

II. Fehlende Berücksichtigung der Verteilernetzebene

Zu kritisieren bleibt jedoch die **fehlende Berücksichtigung der Interessen der Verteilernetzebene**. Dies schafft ein Risiko dafür, mit dem Ref-E dem angedachten Ziel nicht gerecht zu werden, „*ein flächendeckendes, vermaschtes Wasserstoffnetz aufzubauen*“.

Dazu im Einzelnen wie folgt:

1. Definition Wasserstofffernleitungs- und Verteilernetze

Sinnvoll ist es, die Anlehnung an das aus dem Gasbereich bekannte Regelungsregime **auch in sprachlicher Hinsicht zu vollziehen**. Anstatt der Unterscheidung zwischen „*Wasserstofftransportnetzen*“ und „*Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze sind*“ sollten die aus dem Gasbereich bekannten Bezeichnungen „Wasserstoff-Fernleitungsnetz“ und „Wasserstoff-Verteilernetz“ übernommen und in den Begriffsbestimmungen in § 3 EnWG definiert werden. Dies erscheint auch systematisch zielführend zu sein, da der Ref-E genauso wie zahlreiche andere Gesetzesvorhaben aus der jüngsten Vergangenheit (z.B. Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Wärmeplanungsgesetz (WPG-E)) von einer Transformation der derzeitigen Gasnetze in Wasserstoffnetze - zumindest unter vorübergehendem Parallelbetrieb beider Netzarten – ausgehen. Es darf erwartet werden, dass sich dies auch im Rahmen der Novelisierung der EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie durchsetzen wird.

2. Berücksichtigung der Interessen der Verteilernetzebene bei der Netzentwicklungs- und Szenariorahmenplanung

Der Ref-E sieht vor, dass beginnend mit dem Jahr 2025 eine turnusmäßige zweijährige Erstellung eines Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff für die Fernleitungs- und Wasserstoffnetztransportebene zu erfolgen hat. Dass die Netzentwicklungsplanung sowie die dem vorgeschaltete Entwicklung des Szenarioplans von den Fernleitungsnetzbetreibern sowie den Betreibern von (regulierten) Wasserstofftransportnetzen unter Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle erfolgen soll, erscheint in der Phase des Markthochlaufs zielführend.

Es bedarf allerdings eines **klaren gesetzlichen Auftrags zur Berücksichtigung der Interessen und Planungen der nachgelagerten Netzebenen**. Aktuell ist lediglich im Rahmen der Erstellung des Szenarioplans nach § 15b Abs. 1 S. 2 Ref-E eine „angemessene“ Einbindung aller betroffenen Netzbetreiber vorgesehen. Das durch diese Vorschrift gewährte Ermessen lässt befürchten, dass sich dessen Ausübung einseitig an den Interessen der planenden Akteure orientieren wird. Es bedarf somit einer Änderung dahingehend, dass die **Einbindung verpflichtend zu erfolgen hat**. Zudem sollte diese Verpflichtung inhaltsgleich auch auf das Stadium der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff übertragen werden.

Diese Änderung sollte durch die Einführung einer **verpflichtenden Netzentwicklungsplanung auf allen Netzebenen** flankiert werden. So ließen sich die „Top-Down“-Planungen der Gasfernleitungs- und Wasserstofftransportnetzebene mit den lokalen „Bottom-Up“-Planungen der nachgelagerten Netzebenen verzahnen. Anderenfalls droht – insbesondere im Rahmen der Energiewende bevorstehenden Transformation der Gas(verteiler)netze – eine **akute Unter- bzw. Fehldimensionierung der daraus entstehenden Wasserstoffinfrastruktur**.

Hinweis:

Dies wurde seitens der **GEODE bereits mit Stellungnahme vom 28.07.2023** betreffend die Schaffung des Wasserstoff-Kernnetzes kritisiert. Es ist für den Markthochlauf essenziell, dass heutige Erdgasverteilernetzbetreiber, dann in deren Rolle als Wasserstoffverteilernetzbetreiber, auch Teil des Wasserstoffkernnetzes sein können und die eingebrachten Netzbestandteile weiterhin als Wasserstoffverteilernetzbetreiber betreiben können.

3. Datenbank der Koordinierungsstelle und Datenzugriff

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Zugang der Verteilernetzbetreiber zu der seitens der Koordinierungsstelle zu errichtenden Datenbank mit den bei der Netzentwicklungsplanung zugrunde zu legenden Netzmodellen **nur bei Darlegung und ggf. Nachweis eines berechtigten Interesses** (§ 15a Abs. 4 S. 8 Ref-E) nicht nachvollziehbar ist. Die heutige Datenbank zum NEP ist im Internet frei zugänglich. Diese Regelung stellt eine unnötige Hürde dar und **erschwert die Ausrichtung der lokalen Netzentwicklung an den überregional stattfindenden Planungen** (im Übrigen dient dies schlicht der Transparenz). Zudem werden Betreiber von Gasverteilernetzen und Wasserstoffnetzen, die keine Transportnetze sind, mit sonstigen Unternehmen gleichgestellt, die für einen Zugang zur Datenbank ebenfalls ein berechtigtes Interesse nachweisen müssen. Dies ist nicht sachgerecht. Der Schutz der kritischen Energieinfrastruktur stellt insoweit keinen sachlichen Grund dar, um die Zugangsgewährung von einem Genehmigungsvorbehalt abhängig machen zu dürfen.

Dies gilt umso mehr, **unterliegen nachgelagerte Netzbetreiber doch umfassenden Informations- und Mitwirkungspflichten** in Bezug auf die Erstellung des Netzentwicklungsplans (§ 15a Abs. 5 S. 2 Ref-E). Auch dies verdeutlicht die starke und einseitige „Top-Down“-Prägung des Ref-E.

4. Planungsverpflichtung für lokale Netzentwicklungspläne und Verzahnung

Hiervon ausgehend bedarf es im Kern folgender Anpassungen:

- **Einführung einer adäquaten Planungsverpflichtung zur lokalen Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf Verteilnetzebene (unter angemessener Berücksichtigung von Aufwand und Effizienz) und hiermit korrespondierend**
- **die Schaffung eines verpflichtenden Auftrags an die Gasfernleitungs- und Wasserstofftransportnetzbetreiber, die Planungen aller Netzebenen zu berücksichtigen, sowie**
- **die Implementierung einer umfassenden Mitwirkungs- und Informationspflicht zwischen allen betroffenen Netzbetreibern.**

5. Berücksichtigung der Langfristprognose bei Wasserstoffnetzen

Schließlich bleibt anzumerken, dass es schon während der Phase des Markthochlaufs geeigneter Instrumente bedarf, um sicherzustellen, dass der im Markt entstehende Wasserstoffbedarf nicht durch die Entwicklung der Infrastruktur ausgebremst wird. Vielmehr sollten die Bedarfe die Infrastrukturentwicklung mitbestimmen. Dementsprechend sind die Regelungen zur Langfristprognose (§ 16 Kooperationsvereinbarung der Gasnetzbetreiber in Deutschland) und zur Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs (§ 17 GasNZV) entsprechend auch für Wasserstoffnetze mit aufzunehmen.

Berlin, 23.10.2023

Prof. Christian Held
Stellvertretender Präsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.